Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal

Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen

A-2817/2024: Öffentliche Parteiverhandlung

Datum und Uhrzeit: 16. Juni 2025, 10.00 Uhr

Ort: Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, 9023 St. Gallen

Verfahrensnummer: A-2817/2024

Parteien:

- A. (Beschwerdeführer)
- Verwaltungseinheit X. der Gruppe Verteidigung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS; Vorinstanz)

Gegenstand: Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Zusammenfassung des Sachverhalts:

A. arbeitete seit längerer Zeit in einer wissenschaftlichen Funktion bei der Verwaltungseinheit X. In der Zielvereinbarung vom 6. Dezember 2021 wurden nebst Verhaltenszielen namentlich zwei Leistungsziele zu Lehre (1) und Forschung (2) vereinbart.

Am Personalbeurteilungsgespräch vom 25. Januar 2023 wurde A. für 2021/2022 mit der schlechtesten Gesamtnote 1 (von vier) bewertet. Ein Gutachten stützte die Bewertung des Leistungszieles 2 (Forschung) mit der Note 1. In der Folge fanden zwei Differenzbereinigungsgespräche statt, wobei die Beurteilung unverändert blieb. Am 30. Oktober 2023 wurde A. zudem mitgeteilt, dass er in einer seiner Lehrfunktionen zukünftig nicht mehr eingesetzt werde.

Mit Gespräch vom 23. November 2023 wurde A. das Ergebnis der Personalbeurteilung für 2023 mit der Gesamtnote 2 eröffnet, was der Beschwerdeführer am 11. Dezember 2023 akzeptierte. Aufgrund seiner Leistung und seines Verhaltens wurde A. am 18. Januar 2024 ein Angebot zur einvernehmlichen Änderung seines Arbeitsvertrages unterbreitet. Am 27. Februar 2024 wurde A. per 28. Februar 2024 befristet an einen anderen Ort versetzt, da er einen wesentlichen Teil seiner Aufgaben in der Lehre nicht mehr wahrnehmen könne.

Die X. löste den Arbeitsvertrag von A. mit Verfügung vom 21. März 2024 per 31. Juli 2024 auf. Dagegen erhob A. am 6. Mai 2024 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Er bestreitet die Rechtmässigkeit der Kündigung, da seine Leistungen nicht dauerhaft ungenügend gewesen seien. Der Entzug der Lehrfunktion sei benutzt worden, um die länger beabsichtigte Kündigung zu veranlassen. A. macht die Missbräuchlichkeit der Kündigung geltend und beantragt die unbefristete Weiterbeschäftigung. Eventualiter verlangt er die Weiterbeschäftigung bis Ende September 2024 und eine Entschädigung von 24 Monatslöhnen.